

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der § 45 i. V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	in 2021	in 2022
	von bisher EUR	auf EUR
	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	2.734.500	2.476.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.848.200	3.715.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.113.700	-976.600
		2.708.700
		3.874.900
		2.300
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.558.000	2.299.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	3.494.100	3.360.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-936.100	-1.061.400
		2.532.200
		3.511.600
		-979.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.100	117.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	377.100	112.100
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-309.000	5.600
		68.100
		75.000
		1.034.300
		-966.200

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
in 2021 auf 229.900 EUR in 2022 auf 253.200 EUR
von bisher 255.800 EUR von bisher 261.400 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)
in 2021 in 2022
von bisher 275 v. H. auf unverändert 275 v. H. von bisher 275 v. H. auf unverändert 275 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
in 2021 in 2022
von bisher 325 v. H. auf unverändert 325 v. H. von bisher 325 v. H. auf unverändert 325 v. H.
2. Gewerbesteuer
in 2021 in 2022
von bisher 300 v. H. auf unverändert 300 v. H. von bisher 300 v. H. auf unverändert 300 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

Entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen
in 2021 in 2022
Vollzeitäquivalente (VzÄ) von bisher 5,175 VzÄ auf unverändert 5,175 VzÄ von bisher 5,175 VzÄ auf 6,175 VzÄ

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
in 2021 in 2022
von bisher 1.216.545 EUR von bisher 647.245 EUR
auf voraussichtlich 133.327 EUR auf voraussichtlich 135.627 EUR
2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
von bisher 612.688 EUR von bisher 230.188 EUR
auf voraussichtlich 4.114.399 EUR auf voraussichtlich 3.134.999 EUR
3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
von bisher 8.784.238,61 EUR von bisher 8.214.938,61 EUR
auf voraussichtlich 8.975.266,42 EUR auf voraussichtlich 7.808.986,42 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

02. DEZ. 2021

Ort, Datum

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 02. DEZ. 2021 bis 21. DEZ. 2021 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 212 öffentlich aus.

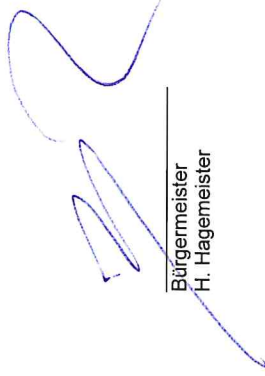
02. DEZ. 2021

den

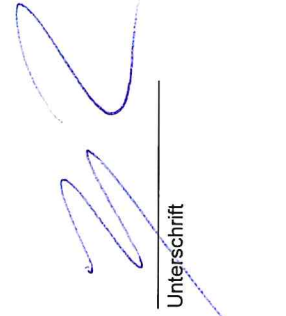
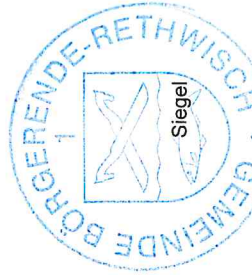
(Unterschrift)
Bürgermeister H. Hagemeyer

Tag des Aushang: 03. DEZ. 2021

Tag der Abnahme: _____



Bürgermeister
H. Hagemeyer



Unterschrift

